

# BUNDESGERICHTSHOF

2

IM NAMEN DES VOLKES

## VERSÄUMNIS- URTEIL

IV ZR 242/88

Verkündet am:  
17.01.1990  
Keller  
Justizassistentin  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der G [REDACTED] Partnerschaftsvermittlung GmbH, vertreten durch  
die Geschäftsführerin Roswitha K [REDACTED] - T [REDACTED], Am W [REDACTED]  
[REDACTED] 38, D [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und  
[REDACTED] -

g e g e n

den Angestellten Ferdinand R. F [REDACTED], K [REDACTED] Straße 77,  
D [REDACTED]

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und  
Dr. [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den Vorsitzenden Richter Bundschuh und die Richter Dehner, Dr. Schmidt-Kessel, Dr. Zopfs und Dr. Ritter auf die mündliche Verhandlung vom 17. Januar 1990

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 7. Juli 1988 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von Rechts wegen

#### Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die zugelassene Revision der Beklagten gegen das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 7. Juli 1988 ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet. Der Termin zur mündlichen Verhandlung vom 17. Januar 1990 ist dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten am 26. Oktober 1989, somit unter Wahrung der Frist des § 217 ZPO, bekannt gemacht worden (§ 555 ZPO). In der Revisionsverhandlung ist die Beklagte aber nicht vertreten gewesen.

- 3 -

Dem Antrag des Klägers, die Revision durch Versäumnisurteil zurückzuweisen, ist daher gemäß §§ 330, 557 ZPO stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 708 Nr. 2 ZPO.

Bundschuh

Dehner

Dr. Schmidt-Kessel

Dr. Zopfs

Dr. Ritter

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)